

FAQs zum neuen Privatschulgesetz

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Prozess der Errichtung einer Privatschule

Stand: 28. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Fragen zum Ziel, Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	2
Errichtung und Genehmigung einer Privatschule	3
Schulerhalter und Organisation des Schulbetriebs.....	6
Schulleitung und Lehrpersonen.....	8
Organisationsstatut.....	9
Öffentlichkeitsrecht	11
Musikschulen	13
Schülerheime	14
Übergangsbestimmungen	16

Fragen zum Ziel, Geltungsbereich und Inkrafttreten

Welche Ziele verfolgt die Novelle zum Privatschulgesetz?

Die Novelle soll das Privatschulrecht klarer und moderner vollziehbar machen. Im Mittelpunkt stehen dabei ein gebündeltes Genehmigungsverfahren vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs, klare Voraussetzungen für die Errichtung und Führung einer Privatschule, die verbindliche Orientierung an den Werten und Aufgaben der österreichischen Schule, einheitliche Mindestinhalte für Organisationsstatute, eine dauerhafte Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bei Vorliegen der Voraussetzungen, vereinfachte Verfahren bei Standort- und Schulerhalterwechsel sowie die stärkere Einbeziehung privater Schülerheime.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an Schulerhalter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere die finanzielle Absicherung der Schule, die Einbindung in die digitale Schulverwaltung und die Unterstützung der Werte und Aufgaben der österreichischen Schule.

Ab welchem Zeitpunkt gelten die neuen Bestimmungen?

Die wesentlichen Änderungen gelten ab 1. Jänner 2027.

Eine Ausnahme betrifft Anträge auf Errichtung einer Privatschule und auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts für Schuljahre ab dem Schuljahr 2027/28. Solche Anträge können bereits seit 20. Mai 2026 nach der neuen Rechtslage gestellt werden.

Welche Einrichtungen fallen unter das Privatschulgesetz?

Das Privatschulgesetz regelt ausdrücklich private Schulen und private Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder privater Schulen bestimmt sind.

Nicht unter das neue Privatschulgesetz fallen insbesondere land- und forstwirtschaftliche Schulen.

Wer kann bei Rückfragen kontaktiert werden?

Auskünfte erteilt die örtlich zuständige Bildungsdirektion.

Errichtung und Genehmigung einer Privatschule

Wie läuft die Errichtung einer neuen Privatschule künftig ab?

Künftig ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs eine behördliche Genehmigung erforderlich. Das bisherige System, nach dem eine Schule nach einer Anzeige unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet werden konnte, wird durch ein Genehmigungsverfahren ersetzt. Die geplante Errichtung ist der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist, je nach Art der Schule, einer der folgenden Anträge einzubringen:

- ein Antrag auf Errichtung und Führung einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung,
- ein Antrag auf Genehmigung eines Organisationsstatuts sowie auf Errichtung und Führung einer Schule aufgrund dieses Organisationsstatuts oder
- ein Antrag auf Errichtung und Führung einer Schule aufgrund eines bereits vom zuständigen Bundesminister erlassenen Organisationsstatuts.
- Bei einer Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung muss gleichzeitig das Öffentlichkeitsrecht beantragt werden. Bei einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut kann dieser Antrag gleichzeitig gestellt werden.

Bis wann muss die geplante Errichtung einer Privatschule für eine Genehmigung angezeigt werden?

Die vollständige Anzeige samt Antrag muss mindestens sechs Monate vor der geplanten Aufnahme des Unterrichtsbetriebs bei der zuständigen Schulbehörde einlangen. Die

Sechsmonatsfrist ist keine automatische Genehmigungsfrist. Der Unterricht darf nicht allein deshalb aufgenommen werden, weil seit der Antragstellung sechs Monate vergangen sind. Erforderlich ist eine positive Genehmigung.

Welche Angaben und Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen?

Der Antrag muss jedenfalls enthalten:

- Angaben zum Schulerhalter,
- Angaben zur vorgesehenen Schulleitung und zu den vorgesehenen Lehrpersonen,
- Nachweise über die Eignung und sittliche Verlässlichkeit des Schulerhalters,
- Nachweise über die Eignung der Schulleitung und der Lehrpersonen,
- Nachweise über geeignete Schulräume sowie die erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel,
- Nachweise über die technischen Voraussetzungen für die schulischen Daten- und Statistiksysteme,
- einen Finanzierungsplan für zumindest die kommenden vier Schuljahre,
- das Organisationsstatut (bei Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut), sofern nicht bereit sein erlassenes besteht.

Aus welchen Gründen kann die Genehmigung verweigert werden?

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- der Schulerhalter die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- die Werte und Aufgaben der österreichischen Schule nicht unterstützt werden,
- keine geeignete Schulleitung vorgesehen ist,
- die Schulleitung oder die Lehrpersonen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen,
- geeignete Schulräume, Ausstattungen oder Unterrichtsmittel fehlen,
- die technischen Voraussetzungen für die gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen nicht bestehen,
- die finanziellen Voraussetzungen nicht nachvollziehbar nachgewiesen werden,
- für eine Privatschule mit Organisationsstatut kein genehmigtes oder erlassenes Organisationsstatut vorliegt oder
- bei einer Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung die zusätzlichen Voraussetzungen des § 11 Privatschulgesetz nicht erfüllt sind.

Welche finanziellen Voraussetzungen müssen erfüllt und nachgewiesen werden?

Der Schulerhalter muss nachweisen, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Führung der Schule vorliegen. Dazu ist ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan für zumindest vier Schuljahre vorzulegen. Daraus soll hervorgehen, wie die voraussichtlichen Personal-, Raum-, Ausstattungs- und Betriebskosten finanziert werden sollen.

Ab welchem Zeitpunkt darf der Unterricht aufgenommen werden?

Der Unterricht darf erst aufgenommen werden, wenn die zuständige Schulbehörde die Errichtung und Führung der Privatschule genehmigt hat.

Die bloße Einbringung des Antrags, seine Vollständigkeit oder der Ablauf der sechsmonatigen Frist berechtigen noch nicht zur Aufnahme des Unterrichtsbetriebs.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Genehmigung widerrufen werden?

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn:

- eine Voraussetzung für die Errichtung oder Führung der Schule nicht mehr vorliegt,
- die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gefährdet ist,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Rechte Dritter gefährdet sind oder eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut nicht entsprechend ihrem genehmigten oder erlassenen Organisationsstatut geführt wird.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Schulbetrieb untersagt werden?

Die Schulbehörde hat die weitere Führung der Schule an Ort und Stelle zu untersagen, wenn:

- der begründete Verdacht besteht, dass die Schule ohne Genehmigung geführt wird, oder
- eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Rechte Dritter besteht.

Schulerhalter und Organisation des Schulbetriebs

Welche Aufgaben und Pflichten hat der Schulerhalter?

Der Schulerhalter trägt die Verantwortung für die äußeren und organisatorischen Voraussetzungen des Schulbetriebs. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge,
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie Lehr- und Unterrichtsmittel,
- die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen,
- die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht.

Der Schulerhalter muss der Schulbehörde die erforderlichen Auskünfte erteilen. Er darf den zuständigen Organen weder den Zutritt zur Schule noch die Beobachtung des Unterrichts verweigern.

Welche grundlegenden Werte und Bildungsziele müssen der Schulerhalter und die Schule beachten?

Der Schulerhalter und seine vertretungsbefugten Organe müssen die Werte und Aufgaben der österreichischen Schule unterstützen. Die Schule muss ihre Tätigkeit am verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag orientieren und die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.

Darf der Schulerhalter in die Aufgaben der Schulleitung und der Lehrpersonen eingreifen?

Nein. Der Schulerhalter muss sich jeder Einflussnahme auf jene Aufgaben enthalten, die nach den schulrechtlichen Vorschriften der Schulleitung oder den Lehrpersonen zukommen.

Der Schulerhalter entscheidet somit über die organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, darf aber nicht in die gesetzlich geschützte pädagogische und schuladministrative Verantwortung der Schulleitung und der Lehrpersonen eingreifen.

Welche Änderungen müssen der zuständigen Schulbehörde gemeldet werden?

Unverzüglich zu melden sind insbesondere Änderungen:

- in der Person oder Rechtspersönlichkeit des Schulerhalters,

- bei den vertretungsbefugten Organen,
- in der Organisation der Schule,
- bei der Schulleitung,
- bei den Lehrpersonen,
- bei den verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- bei der Einstellung des Schulbetriebs und
- bei der endgültigen Auflassung der Schule.

Auch Änderungen eines Organisationsstatuts müssen nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften angezeigt beziehungsweise zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ist bei einem Standortwechsel ein vollständiges neues Genehmigungsverfahren erforderlich?

Nein. Bei einem Standortwechsel bleiben grundsätzlich die Genehmigung zur Führung der Schule, die Berechtigung zur Führung der Schularartbezeichnung oder des Organisationsstatuts und ein bereits bestehendes Öffentlichkeitsrecht aufrecht.

Die Änderung muss jedoch unverzüglich gemeldet werden. Die neuen Räumlichkeiten müssen weiterhin alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sind die Räume nicht geeignet und wird der Mangel nicht behoben, kann ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden.

Welche Regelungen gelten bei einem Wechsel des Schulerhalters?

Die bestehenden schulrechtlichen Berechtigungen gehen auf den neuen Schulerhalter über, wenn dieser bereits seit mindestens fünf Jahren zumindest eine Privatschule nach dem Privatschulgesetz führt (andernfalls ist das übliche Genehmigungsverfahren zu durchlaufen). Über jeden Wechsel muss die Schulbehörde einen Feststellungsbescheid erlassen.

Welche rechtlichen Folgen hat die vorübergehende Einstellung oder endgültige Auflassung des Schulbetriebs?

Sowohl die Einstellung als auch die endgültige Auflassung des Schulbetriebs müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule endgültig aufgelassen wird oder die Schule zumindest ein volles Schuljahr nicht geführt wurde.

Eine kürzere vorübergehende Unterbrechung führt nicht allein deshalb automatisch zum Erlöschen der Genehmigung. Sie muss aber angezeigt werden.

Schulleitung und Lehrpersonen

Welche persönlichen und fachlichen Anforderungen gelten für die Schulleitung?

Für jede Privatschule ist eine Person zu bestellen, die für die pädagogische und schuladministrative Leitung verantwortlich ist.

Die Schulleitung muss grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei gesetzliche Gleichstellungen und Ausnahmen zu beachten sind, sowie in sittlicher Hinsicht geeignet sein. Erforderlich ist auch eine Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder über eine andere geeignete Befähigung. Deutschkenntnisse müssen zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GERS) für Sprachen oder gleichwertige Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Des Weiteren muss persönlich Gewähr dafür bestehen, dass von ihrer Tätigkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind.

Für allgemeinbildende Pflichtschulen gilt ab 1. Jänner 2027 eine Erleichterung: Eine Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule wird auch für die Tätigkeit an einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschule als ausreichender fachlicher Nachweis anerkannt.

Welche persönlichen und fachlichen Anforderungen gelten für die Lehrpersonen?

Auch Lehrpersonen müssen grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft, die sittliche Eignung, die erforderlichen Deutschkenntnisse und eine entsprechende Lehrbefähigung oder sonstige geeignete Befähigung nachweisen.

Für allgemeinbildende Pflichtschulen gilt ab 1. Jänner 2027 eine Erleichterung: Eine Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule wird auch für die Tätigkeit an einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschule als ausreichender fachlicher Nachweis anerkannt. Dies gilt sowohl für die Schulleitung als auch für Lehrpersonen. So kann etwa eine für die Volksschule lehrbefähigte Person bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich auch an einer privaten Mittelschule eingesetzt werden.

Welche Qualifikationen und Befähigungsnachweise müssen vorgelegt werden?

Im Genehmigungsverfahren müssen die vorgesehene Schulleitung und die vorgesehenen Lehrpersonen bekannt gegeben werden. Ihre Eignung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Das Gesetz enthält keine abschließende Liste aller vorzulegenden Dokumente. Welche Nachweise im Einzelfall erforderlich und ausreichend sind, beurteilt die zuständige Bildungsdirektion nach Schulart, Unterrichtsgegenstand und Aufgabenbereich.

Wird keine formale Lehrbefähigung, sondern eine „sonstige geeignete Befähigung“ geltend gemacht, muss anhand der Ausbildung und bisherigen Berufserfahrung nachvollziehbar dargestellt werden, weshalb die betreffende Person für die vorgesehene Tätigkeit fachlich geeignet ist.

Organisationsstatut

Welche Inhalte muss ein Organisationsstatut künftig jedenfalls enthalten?

Das Organisationsstatut muss zumindest folgende Bereiche regeln:

- Grunddaten der Schule: Bezeichnung der Privatschule, Standort und Schulerhalter
- Organisation der Schule: Aufgaben und Bildungsziele, Aufnahmevoraussetzungen sowie Aufbau und Gliederung der Schule
- Räume und Ausstattung sowie Lehr- und Unterrichtsmittel
- Unterricht und Erziehung: Ordnung des Unterrichts und der Erziehung, insbesondere Unterrichtssprache und Leistungsbeurteilung
- Schulzeit: Dauer und Gliederung des Unterrichtsjahres sowie die maßgebenden schulzeitlichen Regelungen
- Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht
- Lehrplan, Stundentafel und Zeugnisformulare

Welche Änderungen des Organisationsstatuts müssen genehmigt und welche lediglich gemeldet werden?

Das Gesetz unterscheidet zwischen inhaltlich wesentlichen Änderungen, die neuerlich genehmigt werden müssen, und Änderungen, die lediglich bekannt zu geben sind.

Neuerlich genehmigt werden müssen Änderungen betreffend

- die Aufgaben und Bildungsziele der Schule,
- die Aufnahmebedingungen,
- den Aufbau und die Organisation der Schule
- die Ordnung von Unterricht und Erziehung
- die Unterrichtssprache
- die Leistungsbeurteilung
- die Schulzeit
- die Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht
- den Lehrplan
- die Stundentafel oder
- die Zeugnisformulare

Diese Änderungen sind dem Bildungsministerium zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

Lediglich bekannt zu geben sind insbesondere Änderungen betreffend

- die Bezeichnung der Schule
- den Standort
- die Schulräume
- die Ausstattung sowie
- die Lehr- und Unterrichtsmittel

Diese Änderungen sind der zuständigen Bildungsdirektion zu melden. Die Bildungsdirektion leitet die Mitteilung an das Bildungsministerium für Bildung weiter.

In beiden Fällen ist eine vollständig aktualisierte Fassung des Organisationsstatuts anzuschließen.

Bis wann müssen bestehende Organisationsstatute angepasst und erforderliche Genehmigungsanträge eingebracht werden?

Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Bereits genehmigte Organisationsstatute:

Organisationsstatute, die vor dem 1. Jänner 2027 genehmigt wurden, müssen nicht automatisch bis zu einem Stichtag neu eingereicht werden.

Sie sind anzupassen, sobald das BMB dazu auffordert. Die Behörde setzt dafür eine Frist, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf. Innerhalb dieser Frist ist das Organisationsstatut an die neuen Mindestinhalte anzupassen und zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

- Vom Bildungsministerium erlassene Organisationsstatute

Organisationsstatute, die nicht individuell genehmigt, sondern vom zuständigen Bundesminister erlassen wurden, müssen bis spätestens 1. September 2028 an die neue Rechtslage angepasst werden.

- Schulen ohne gesetzliche Schularthbezeichnung und ohne Organisationsstatut

Bestehende Privatschulen, die weder eine gesetzlich geregelte Schularthbezeichnung führen noch auf Grundlage eines genehmigten oder erlassenen Organisationsstatuts geführt werden, müssen bis spätestens 1. September 2027 die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularthbezeichnung beantragen, die Genehmigung eines Organisationsstatuts beantragen oder bekannt geben, dass die Schule aufgrund eines bereits erlassenen Organisationsstatuts geführt werden soll.

Wird kein fristgerechter Antrag gestellt oder wird die erforderliche Bewilligung bzw. Genehmigung rechtskräftig verweigert, erlischt das Recht zur weiteren Führung der Schule.

Ist eine neuerliche Genehmigung des Organisationsstatuts erforderlich, wenn der zur Anwendung gelangende Differenzlehrplan veraltet ist?

Nein, da das Erfordernis, dass das Organisationsstatut einen Lehrplan enthält, erfüllt ist. Im Falle einer beantragten Änderung des Organisationsstatuts würde jedoch ein veralteter Lehrplan ersetzt werden.

Öffentlichkeitsrecht

Was ändert sich bei der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts?

Das Öffentlichkeitsrecht ist künftig bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich auf Dauer zu verleihen. „Auf Dauer“ bedeutet jedoch nicht, dass das Öffentlichkeitsrecht unabhängig von der weiteren Schulführung bestehen bleibt. Es gilt nur so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Bei einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung müssen insbesondere Schulerhalter, Schulleitung und Lehrpersonen Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens entsprechenden Unterricht bieten und die Unterrichtserfolge jenen einer gleichartigen öffentlichen Schule entsprechen.

Bei einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut müssen zusätzlich insbesondere Organisation, Lehrplan, Ausstattung und Qualifikation des Personals mit dem genehmigten oder erlassenen Organisationsstatut übereinstimmen. Außerdem muss sich die Schule hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt haben.

Neu ist, dass die Verleihung durch die zuständige Bildungsdirektion erfolgt.

Wie wird überprüft, ob die Voraussetzungen für das Öffentlichkeitsrecht weiterhin erfüllt sind?

Die Bildungsdirektion muss regelmäßig prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung weiterhin vorliegen und ob die Schule die maßgebenden schulrechtlichen Vorschriften einhält.

Innerhalb von zehn Jahren ab der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts müssen zumindest drei Überprüfungen stattfinden. Die Behörde kann auch häufiger prüfen, etwa wenn bei einer früheren Kontrolle Mängel festgestellt wurden oder konkrete Hinweise auf Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Wann erfolgt der Entzug des Öffentlichkeitsrechts?

Das Öffentlichkeitsrecht wird entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Verleihung nicht mehr vollständig erfüllt sind oder schulrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden und die festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben werden.

Vor dem Entzug muss die Bildungsdirektion dem Schulerhalter grundsätzlich eine Frist zur Mängelbehebung setzen und den Entzug androhen. Die Frist kann je nach Art und Schwere des Mangels unterschiedlich lang sein, darf aber längstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres reichen.

Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, erfolgt kein Entzug. Werden sie nicht behoben, muss das Öffentlichkeitsrecht entzogen werden.

Davon zu unterscheiden ist das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechts bei der endgültigen Auflassung der Schule.

Musikschulen

Was gilt als Musikschule?

Eine Musikschule im Sinne des Privatschulgesetzes ist als Privatschule mit eigenem Organisationsstatut (Statutschule) zu verstehen. Das Organisationsstatut bildet die rechtliche und pädagogische Grundlage der Musikschule. Es regelt insbesondere ihre Aufgaben und Organisation, die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, den Aufbau der Schule, Schulräume, Ausstattung sowie Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterricht und Leistungsbeurteilung, Unterrichtssprache, Schulzeit, Lehrplan, Stundentafel und Zeugnisformulare.

Dabei bestehen zwei Möglichkeiten:

- Musikschule mit eigenem Organisationsstatut: Der Schulerhalter erstellt ein eigenes Organisationsstatut und beantragt dessen Genehmigung.
- Musikschule aufgrund eines erlassenen Organisationsstatuts: Die Musikschule wird auf Grundlage eines bereits vom zuständigen Bundesminister erlassenen Organisationsstatuts geführt.

Gibt es besondere Regelungen für Musikschulen?

Nein. Das neue Privatschulgesetz enthält keine besonderen Regelungen ausschließlich für Musikschulen. Für Musikschulen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut.

Können mehrere Musikschulen dasselbe Organisationsstatut anwenden?

Ja. Wenn ein Organisationsstatut erlassen wird, kann dies an mehreren Privatschulen Anwendung finden.

Wann muss ein Organisationsstatut eingereicht werden?

Wenn Musikschulen als Privatschulen geführt werden sollen, ist die Genehmigung eines Organisationsstatut – wie bei jeder anderen Privatschule auch – mit der Errichtung der Privatschule zu beantragen und das Organisationsstatut vorzulegen. Wenn ein bereits erlassenes Organisationsstatut angewendet werden soll, ist dies ebenfalls bei der Errichtung der Privatschule zu beantragen.

Bei einer Änderung in der Person des Schulerhalters bleibt das Recht zur Schulführung erhalten und gehen auch die übrigen Rechte auf den neuen Schulerhalter über, sofern dieser eine Führungserfahrung von mindestens fünf Jahren aufweisen kann. Gibt es hier eine Ausnahmeregelung für Musikschulen, wonach eine kürzere Führungserfahrung ausreichend ist?

Nein. Es gibt keine Ausnahmeregelung für Musikschulen.

Schülerheime**Was gilt als Schülerheim?**

Als Schülerheim gilt ein privates Heim, in das Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder privater Schulen zum Zweck des Schulbesuchs oder zur Überwachung und Begleitung ihrer Lerntätigkeit aufgenommen werden.

Entscheidend ist die tatsächliche Aufgabe der Einrichtung, nicht ihre Bezeichnung. Daher können auch Einrichtungen, die als Internat, Konvikt oder Tagesheim bezeichnet werden, unter den Begriff des Schülerheims fallen.

Welche Schülerheime sind von der Regelung ausgenommen?

Nicht unter die neuen Bestimmungen fallen Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler land- und forstwirtschaftlicher Schulen bestimmt sind, sowie Schülerheime, deren Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegt.

Solche Einrichtungen gelten nicht als private Schülerheime im Sinne des Privatschulgesetzes. Ob eine Einrichtung tatsächlich unter die Kontrolle eines Rechnungshofes fällt, richtet sich nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Kontrollbestimmungen.

Was müssen Betreiber eines neuen privaten Schülerheims beachten?

Für neue private Schülerheime gelten ab 1. Jänner 2027 die Bestimmungen über die Errichtung, Genehmigung und Führung von Privatschulen sinngemäß.

Die geplante Errichtung muss daher grundsätzlich mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs bei der zuständigen Bildungsdirektion angezeigt werden. Das Heim darf erst geführt werden, wenn die erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt.

Mit der Anzeige sind die für das Schülerheim erforderlichen Angaben und Nachweise vorzulegen. Dazu zählen insbesondere Angaben über den Heimerhalter, die vorgesehene Heimleitung, das pädagogische Betreuungspersonal, die Räume, die Ausstattung und die Finanzierung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Heimerhalter und seine vertretungsbefugten Organe müssen voll handlungsfähig, geeignet und sittlich verlässlich sein sowie die Werte und Aufgaben der österreichischen Schule unterstützen. Die Heimleitung muss fachlich, sittlich und persönlich geeignet sein; das pädagogische Betreuungspersonal benötigt die erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

Zudem müssen geeignete Räume, eine angemessene Ausstattung sowie die personelle, räumliche und finanzielle Vorsorge für einen ordnungsgemäßen Heimbetrieb nachgewiesen werden. Dazu ist grundsätzlich ein Finanzierungsplan für mindestens die kommenden vier Schuljahre vorzulegen.

Was gilt für bereits bestehende private Schülerheime?

Betreiber von privaten Schülerheimen, die bereits vor dem 1. Jänner 2027 bestehen, müssen der zuständigen Bildungsdirektion bis spätestens 1. September 2027 nachweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führung des Schülerheims erfüllt sind.

Was passiert, wenn ein bestehendes Heim die Voraussetzungen nicht nachweist?

Die erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens 1. September 2027 vorgelegt werden. Fehlen Unterlagen, kann die Bildungsdirektion weitere Nachweise verlangen und prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Stellt sie fest, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, erlischt das Recht zur Führung des Schülerheims. Ein Weiterbetrieb kann untersagt werden und verwaltungsstrafrechtliche Folgen haben.

Wann kann die Führung eines Schülerheims untersagt werden?

Die Bildungsdirektion kann die Führung eines Schülerheims untersagen, wenn gesetzliche Voraussetzungen fehlen, Gefahren für Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit bestehen oder behördlich festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben werden.

Grundsätzlich ist zuvor eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu setzen. Bei unmittelbarer Gefahr oder beim Betrieb ohne erforderliche Genehmigung kann die Behörde jedoch sofort einschreiten. Die Untersagung gilt, solange die festgestellten Mängel fortbestehen.

Gibt es Strafen bei Verstößen?

Ja. Bestimmte Verstöße gelten als Verwaltungsübertretungen. Strafbar ist insbesondere, wer ein Schülerheim ohne erforderliche Anzeige oder trotz Untersagung, Widerrufs oder Erlöschens des Führungsrechts weiterführt, untersagtes Betreuungspersonal beschäftigt, behördliche Kontrollen behindert oder vorgeschriebene Anzeigen und Auskünfte unterlässt.

Es drohen Geldstrafen von bis zu 2.180 Euro und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, sofern keine strengere Strafbestimmung greift.

Übergangsbestimmungen

Welche Übergangsregelungen gelten für bereits bestehende Privatschulen?

Privatschulen, die bereits rechtmäßig mit einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung oder aufgrund eines genehmigten bzw. erlassenen Organisationsstatuts geführt werden, können grundsätzlich weitergeführt werden. Sie müssen jedoch an die neuen gesetzlichen Anforderungen vorgesehenen angepasst werden, sofern dies erforderlich ist.

Besonderer Handlungsbedarf besteht für Privatschulen, die bisher keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen und weder über ein genehmigtes noch über ein erlassenes Organisationsstatut verfügen. Diese Schulen müssen bis spätestens 1. September 2027 eine der gesetzlich vorgesehenen Grundlagen für ihre weitere Führung beantragen oder bekannt

geben. Erfolgt dies nicht oder wird die erforderliche Bewilligung bzw. Genehmigung verweigert, erlischt das Recht zur weiteren Schulführung.

Bis wann müssen bestehende Organisationsstatute angepasst und erforderliche Genehmigungsanträge eingebracht werden?

- Bereits genehmigte Organisationsstatute: Anpassung nach Aufforderung des BMB innerhalb der gesetzten Frist (mindestens sechs Monate).
- Vom BMB erlassene Organisationsstatute: Anpassung bis spätestens 1. September 2028.

Welche Übergangsregelungen gelten für private Schülerheime, laufende Verfahren und bereits verliehene Öffentlichkeitsrechte?

Für bestehende private Schülerheime gilt die Nachweisfrist bis 1. September 2027. Stellt die Bildungsdirektion fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, erlischt das Recht zur weiteren Führung des Heims.

Für Privatschulen, die zumindest im Schuljahr 2026/27 geführt wurden und für dieses Schuljahr um das Öffentlichkeitsrecht angesucht haben, gilt bis zum Ende des Schuljahres 2026/27 grundsätzlich noch die bisherige Rechtslage.

Anträge auf Errichtung einer Privatschule oder auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts für Schuljahre ab dem Schuljahr 2027/28 können bereits vor dem 1. Jänner 2027 eingebracht werden. Auf diese Anträge ist die neue Rechtslage anzuwenden.

Bereits wirksam verliehene Öffentlichkeitsrechte gehen durch die Novelle nicht automatisch verloren. Sie bestehen grundsätzlich weiter, solange die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ab dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt gelten jedoch die neuen Kontroll- und Entzugsbestimmungen.